



An alle BÖB-Mitglieder
- Per E-Mail -

Datum
27. November 2020
Seite
Seite 1 von 2

Information über die Corona Verordnungen und Quarantänemaßnahmen der Länder

Sehr geehrte Mitglieder,

Mitte Oktober 2020 hat die Bundesregierung ihre Muster-Quarantäneverordnung veröffentlicht, die ein einheitliches Vorgehen zur Eindämmung der Viruspandemie ermöglichen soll. Anders als in der im April 2020 beschlossenen Musterverordnung festgeschrieben, enthält die Neufassung Beschränkungen der Freizügigkeit des Personals im Transportwesen. So schreibt die Musterverordnung vor, dass sich entsprechende Personen, wenn sie sich 72 Stunden oder länger in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, nach Wiedereintritt in das Bundesgebiet in häusliche Quarantäne zu begeben haben, wenn sie keinen weniger als 48 Stunden alten negativen Corona-Test vorzuweisen haben.

Diese Regelung ist für den gesamten Güterverkehrsbereich hoch problematisch, da inzwischen ganze Staaten zu Risikogebieten erklärt wurden. Für die Binnenschifffahrt und ihre Kunden ist diese Regelung besonders dramatisch, da nicht nur die Verweildauer in Häfen oder Landgänge, sondern auch die naturgemäß langen Fahrtzeiten zeitlich angerechnet werden. Eine konsequente Umsetzung der Quarantäneverordnung würde daher nahezu sämtliche grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehre erfassen und die Verlässlichkeit des Verkehrsträgers sowie die Versorgungssicherheit für Industrie und Handel erheblich beeinträchtigen.

Der BÖB hat die Politik auf diese Gefahren eindringlich hingewiesen. Mithilfe eines durch die Geschäftsstelle erstellten Musterschreibens haben die Vorsitzenden der ARGEN die jeweiligen Landesregierungen angeschrieben und an diese appelliert, die Musterverordnung in diesem Punkt nicht umzusetzen.

Wie die Quarantäneverordnungen vom November 2020 erkennen ließen, haben die Länder die Regelung der Musterverordnung höchst unterschiedlich umgesetzt und teilweise regional stark verschärft. Lediglich Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen hatten sachgerechte Ausnahmen für die Binnenschifffahrt verfügt. Mit einer Quarantäneverfügung für Personen, die aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen und sich länger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten, verfügte Bayern die mit Abstand schärfste Regelung. Aufgrund der langen Reisezeiten zur Donau und auf der Donau, drohte hier die Schifffahrt völlig zum Erliegen zu kommen.

Bundesverband
Öffentlicher Binnenhäfen e. V.
Hauptstadtbüro

Postanschrift:
Leipziger Platz 8
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 39 88 19 81
Fax: +49 (0) 30 39 84 00 80

Mail: info-boeb@binnenhafen.de
Internet: www.binnenhafen.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Kto-Nr.: 102 008 3224
BLZ: 120 300 00
IBAN:
DE78 1203 0000 1020 0832 24
BIC: BYLADEM1001

Vereinsregister:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
23421 Nz

Zweigstelle:
Haus Rhein
Dammstraße 15 – 17
47119 Duisburg

Tel.: +49 (0) 203 39 21 90 15

Angesichts dieser schwierigen Gesamtlage hat die EFIP auf Bitten des BÖB die europäische Kommission schriftlich um Hilfe ersucht. Eine Antwort der zuständigen Kommissarin Adina Vălean liegt inzwischen vor. Die Kommission verweist auf die bestehenden Green-Lane-Vereinbarungen der EU-Verkehrsminister, mit denen die Durchlässigkeit der Grenzen für die Logistik sichergestellt werden soll. Die Binnenschifffahrt ist in die Green-Lane-Vereinbarungen explizit eingeschlossen. Die Kommission hat zugesichert, auf die Bundesregierung einzuwirken diese Verabredungen umzusetzen, auch wenn diese nicht rechtsverbindlich sind.

Über unseren Kooperationspartner VBW standen wir darüber hinaus im engen Kontakt zur Mosel- sowie Donaukommission, die sich ebenfalls schriftlich an die Politik gewandt und um Rücknahme der Regelung gebeten haben. Inzwischen haben auch die BENELUX-Länder, auf Ebene der nationalen Botschafter und der ständigen Vertreter bei der EU, diplomatisch interveniert, wie wir über die im VBW organisierten Ministerien der Anrainerstaaten erfahren haben.

Des Weiteren haben sich BDB, BDS und der BÖB in einem gemeinsamen Schreiben nochmals an die Ministerpräsidenten gewandt und darum gebeten, die 72-Stunden Regel zu streichen oder zumindest auf 14 Tage auszuweiten.

Nicht zuletzt wegen des massiven Engagements vieler Transportverbände, darunter auch das des BÖB und unserer europäischen Partner, wird nun über eine Anpassung dieser Regelung im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche diskutiert. Rückenwind für diese Entwicklung dürfte auch der Eilantrag der Binnenschifffahrt vor dem Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof in Mannheim gegeben haben. Inzwischen existieren zeitlich unbeschränkte Ausnahmen für die Binnenschifffahrt in Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Ganz aktuell können wir auch einen Erfolg in Bayern vermelden. Per Kabinettsbeschluss vom 26. November 2020, soll es nun auch hier eine generelle Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung im Güterverkehr geben.

Eine aktualisierte Übersicht der geltenden Quarantäneverordnungen in den wichtigsten Bundesländern liegt diesem Schreiben bei.

Wir werden Sie weiter über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Lohbeck
Geschäftsführer